

Newsletter 04/2017

Verkehrssicherungspflicht

Im Wald gilt gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz grundsätzlich „Betreten auf eigene Gefahr“. Allerdings sind einige wichtige Ausnahmen von dieser Regel zu beachten, die für Waldbesitzer von Bedeutung sind.

Um zu entscheiden ob eine Verkehrssicherungspflicht besteht, muss in der jeweiligen Situation zum einen unterschieden werden, welcher Gefahrentyp besteht und in welchem Bereich des Waldes man sich befindet.

Waldtypische Gefahren sind z.B. umfallende Bäume, abbrechende Äste, herabfallende Waldfrüchte oder Unebenheiten und Schlaglöcher auf Waldwegen und in den Beständen.

Atypische Gefahren sind z.B. nicht gekennzeichnete oder nicht abgesperrte Baugruben oder sonstige Bodenaushebungen in Waldbeständen, das Spannen von schlecht sichtbaren Drähten (Weidezaun) im Wald oder durch einen Steinbruch entstandene Abbruchkanten im Gelände.

Eine **Megagefahr** ist eine von einem Baum ausgehende Gefahr, die für jedermann erkennbar ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen wird und dabei Menschen schwer oder gar tödlich verletzen könnte.

Rechtslage in Waldbeständen

Im Inneren von Waldbeständen bestehen keine VSP für den Waldbesitzer. Dies sollte aber die Waldbesitzer nicht zur Sorglosigkeit verleiten. Beispielsweise kann er sich bei Missachtung der Unfallverhütungsvorschrift beim Fällen eines Baumes nicht auf § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz („Betreten auf eigene Gefahr“) berufen, wenn dadurch ein Mensch zu Schaden kommt.

Rechtslage an Waldwegen

Auf Waldwegen besteht grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer, wenn es sich um waldtypische Gefahren handelt. Für atypische Gefahren, wie beispielsweise einen schlecht sichtbar gespannten Weidezaun über den Weg, haftet allerdings der Waldbesitzer. Ab Zeitpunkt der Kenntnis einer Megagefahr (z.B. Baum mit angehobenem Wurzelteller neigt sich bedrohlich zum Waldweg) ist der Waldbesitzer zur Gefahrenbeseitigung verpflichtet!

Rechtslage an öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken

Hier ist § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz nicht anwendbar und der Waldbesitzer hat für Waldbäume, die im Fallbereich von öffentlichen Verkehrswegen stehen eine Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie beinhaltet sowohl eine Kontroll- als auch eine Gefahrenabwendungspflicht.

Alle Waldbäume, die beim Umfallen in den öffentlichen Verkehrsraum stürzen können, sind zu kontrollieren. Die Kontrolle sollte wenigstens alle 18 Monate, besser halbjährlich (einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand) in Form einer Sichtkontrolle vom Boden aus durchgeführt werden. Auffallende Bäume, bei denen bspw. Pilzkonsolen am Stamm erkennbar sind oder teilweise bzw. völlig abgestorbene Bäume müssen gekennzeichnet und zu Fall gebracht werden, sodass von ihnen keine Gefahr mehr ausgeht. Eine Dokumentation in Form eines Kontrollprotokolls kann im Schadensfall gegenüber Dritte den Waldbesitzer aus der Haftung nehmen.